



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt

(letzte Aktualisierung: 29.11.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Finanzierung.....	11
4. Beratung und Zuständigkeiten	20
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	23
6. Direkter Berufseinstieg	25
7. Nichtschülerprüfung.....	27
8. Hochschulstudium	29

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Hauptschulabschluss oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Sachsen-Anhalt führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten oder die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger. Auch für den Quereinstieg mit höherem Schulabschluss oder mit fachfremden Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten, siehe [Kapitel 2.3](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Sachsen-Anhalt grundsätzlich über unterschiedliche Formen des BAföG und/oder über die Agentur für Arbeit / die Jobcenter gefördert werden. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen Kinderpflege** statt und dauert zwei Jahre. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten als „Hilfskräfte“ in Krippen und Kindergärten und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde. Die Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.1](#).

Die Bundesagentur für Arbeit bietet allgemeine [Informationen zum Berufsbild](#).

1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen Sozialassistenz** statt und dauert zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich, siehe [Kapitel 2.2](#). Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Ihre sozialpädagogische und -pflegerische Ausbildung qualifiziert sie als „Hilfskräfte“ in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und andere sozialpädagogischen Einrichtungen, jedoch nicht für Leitungsaufgaben. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet allgemeine [Informationen zum Berufsbild](#).

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Erzieherinnen und Erzieher werden in Sachsen-Anhalt an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** ausgebildet. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.

Hinweis: Der neue **Bachelor Professional in Sozialwesen** soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Sie können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet allgemeine [Informationen zum Berufsbild](#).

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung in vollzeitschulischer Form gibt es in zwei Varianten: In der konsekutiven Form absolvieren die Fachschülerinnen und Fachschüler in den ersten zwei Jahren überwiegend die fachtheoretische Ausbildung, im dritten Jahr findet dann das einjährige durch die Fachschule begleitete Berufspraktikum statt.

In der praxisintegrierten Form der vollzeitschulischen Ausbildung sind die Praxisphasen gleichmäßig über die dreijährige Ausbildung verteilt. Die Ausbildung ist ggf. förderfähig über Aufstiegs-BAföG oder einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters, siehe [Kapitel 3](#).

Hinweis: Für die Variante der vollzeitschulischen Ausbildung mit integrierten Praxisphasen mit Ausbildungsbeginn 2020 hatte das Land Sachsen-Anhalt ein Förderprogramm aus dem Gute-Kita-Gesetz aufgelegt. Weiterführende Informationen finden Sie in [Kapitel 3.2.3](#). Eine Neuauflage des Programms für das Schuljahr 22/23 ist nach unseren Informationen in Planung.

Die Standorte, an denen die praxisintegrierte Form der vollzeitschulischen Ausbildung bisher angeboten wird, finden Sie in [Kapitel 5](#).

1.3.2 Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung dauert insgesamt bis zu vier Jahre. Während der Ausbildung ist ein bestehendes einschlägiges Beschäftigungsverhältnis erforderlich. Es werden wöchentlich höchstens 16 Unterrichtsstunden erteilt.

Die gesetzliche Grundlage für die Organisation der Ausbildung regelt der **§ 125** der [Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BbS-VO\)](#).

Jede Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 Stunden praktische Ausbildung in sozialpädagogischen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Arbeitsfeldern. In der berufsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform werden 800 Stunden der praktischen Ausbildung durch die berufliche Tätigkeit nachgewiesen. 400 Stunden sind in einem anderen als die berufliche Tätigkeit betreffenden Arbeitsfeld zu leisten. Das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen ist auch in der berufsbegleitenden Teilzeitform verpflichtend nachzuweisen. Die praktische Ausbildung im zweiten Arbeitsfeld kann während der berufsbegleitenden Ausbildung auch in mehreren Phasen durchgeführt werden. Alleinerziehende in dieser Ausbildungsform können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4.](#)

1.4 Landesmodellprojekt „Ausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“

Im Schuljahr 2015/16 startete in Sachsen-Anhalt das Landesmodellprojekt „Ausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“. Es werden keine neuen Ausbildungsjahrgänge mehr angeboten (Stand: November 2021).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Sachsen-Anhalt erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Grundsätzlich können sich die Angebote der Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen.

Informationen zur **Finanzierung des Lebensunterhalts** während der Ausbildungen und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3.](#)

Zulassung in anderen Bundesländern



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Informationsübersichten aller Bundesländer [finden Sie hier](#).

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule Kinderpflege ist gefordert:

- Hauptschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand
- ein erweitertes Führungszeugnis

Bewerberinnen und Bewerber für eine berufliche Ausbildung dürfen bei Schuljahresbeginn des ersten Ausbildungsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Mit Abschluss der Ausbildung wird der Realschulabschluss erworben, wenn mindestens ein Notendurchschnitt von 3,0 erreicht und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau B 1 nachgewiesen werden.

Die Aufnahme ist in **§ 62** der [Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BbS-VO\)](#) geregelt.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule Sozialassistenten ist gefordert:

- Realschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand
- ein erweitertes Führungszeugnis

Bewerberinnen und Bewerber für eine berufliche Ausbildung dürfen bei Schuljahresbeginn des ersten Ausbildungsjahres das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Verkürzung

In die Klasse II der Berufsfachschule Sozialassistenten kann aufgenommen werden, wer



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und den Realschulabschluss
- **oder** die zweijährige Berufsfachschule –Sozialpflege
- **oder** die allgemeine Hochschulreife
- **oder** die Fachhochschulreife
- **oder** einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsstandes entscheidet das Landesschulamt.

Die Aufnahme ist in § 62 der [Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BbS-VO\)](#) geregelt.

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Als Zugangsvoraussetzung für die Fachschule Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik wird in Sachsen-Anhalt gefordert:

- Realschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss
- **und** erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung (z.B. vollzeitschulische zweijährige BFS Sozialassistentin oder BFS Kinderpflege)
- **oder** eine andere einschlägige mindestens zweijährige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische oder pflegerische abgeschlossene vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung
 - Als gleichwertig gelten:
 - abgeschlossenes Lehramt,
 - **oder** Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit praktischer Ausbildung im Differenzierungsbereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
 - **oder** Abschluss der Berufsfachschule in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege oder der Berufsfachschule in der Fachrichtung Assistenz für Ernährung und Versorgung mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** erfolgreicher Abschluss einer (fachfremden) zweijährigen Berufsausbildung und eine mindestens 600-stündige praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen
- **oder** ohne Berufsausbildung mindestens eine vierjährige einschlägige Berufstätigkeit
- **oder** einen erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- **oder** einen erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule aller anderen Fachrichtungen und eine einjährige praktische Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen
- **oder** die allgemeine Hochschulreife und eine einjährige geeignete praktische sozialpädagogische Tätigkeit

Die praktischen Tätigkeiten sind in der Regel zusammenhängend abzuleisten und müssen durch einen Arbeits- oder Praktikumsvertrag und durch eine Bestätigung der Praxiseinrichtung über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten nachgewiesen werden. Die häusliche Betreuung von Kindern in der Familie ist von der Anrechnung ausgenommen. Der Nachweis der praktischen Tätigkeiten sollte nicht älter als fünf Jahre sein.

Hinweis: Vorpraktika zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher können in begrenzter Zahl in den Jahren 2020 bis 2022 finanziell vom Land unterstützt werden. Für 2022 sind 35 Plätze geplant, siehe [Pressemitteilung](#) des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Anträge stellen die Träger beim Ministerium.

Darüber hinaus bestehen Anrechnungsmöglichkeiten für das freiwillig abgeleistete soziale oder ökologische Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst, sofern nachweislich praktische Tätigkeiten im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung mit Kindern und Jugendlichen erbracht worden sind.

Hinweis: Personen mit ausländischen Abschlüssen müssen zusätzlich ausreichende deutsche **Sprachkenntnisse** auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Grundsätzlich ist es zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 -



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

Einen [Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Die vollständigen Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie im **§ 126** der [Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BbS-VO\)](#).

Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht im Landkreis der jeweiligen Fachschule haben, müssen [ein solches Formular](#) ausfüllen und von ihrem Landkreis genehmigen lassen.

Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Laut **§ 127 (3)** der [Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BbS-VO\)](#) können bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils aus einer einschlägigen zweijährigen vollzeitschulischen Vorbildung eingebracht werden.

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Sachsen-Anhalt **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das [Landesschulamt Sachsen-Anhalt](#). Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

2.4.1 Realschulabschluss an der Berufsfachschule Sozialpflege

An der zweijährigen Berufsfachschule Sozialpflege können Personen unter 21 Jahren den Realschulabschluss oder den erweiterten Realschulabschluss erwerben. Dieser Abschluss kann den Eintritt ins zweite Jahr der Ausbildung zur Sozialassistentin ermöglichen. Zugangsvoraussetzung ist der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand. Der Bildungsgang ist in **§ 42 ff** der [Verordnung über berufsbildende Schulen \(BbS-VO\)](#) geregelt.

2.4.2 Realschulabschluss über Nichtschülerprüfung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der Realschulabschluss kann über eine Nichtschülerprüfung erworben werden. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens 15. Dezember eines Jahres beim Landesschulamt einzureichen. Näheres zu Antrag und Zulassung, Prüfungsumfang und Prüfungsverfahren sowie Abschlüssen regelt die „Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler ([Nichtschülerprüfungsverordnung](#))“.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse, die ggf. über BAföG förderfähig sind, siehe [Kapitel 3.3](#). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren. Eine Kostenübernahme durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter ist in Sachsen-Anhalt unseres Wissens nicht möglich.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie [hier](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter.
Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Schulabschluss** setzen Sie ein Häkchen bei **Mittlerer Bildungsabschluss**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen.

2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>



3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Finanzielle Leistungen für Familien stellt das [Starke-Familien-Checkheft](#) des Bundesfamilienministeriums vor.

3.1 Schulgeld

Die Ausbildung in allen erzieherischen Berufen (Kinderpflege; Sozialassistent; Erzieherin und Erzieher) ist in Sachsen-Anhalt schulgeldfrei. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen-Anhalt zu erfüllen, benötigen fachfremd vorgebildete Personen u.a. praktische Vorerfahrungen im Umfang von mindestens 600 Stunden. Personen mit (Fach-)Hochschulreife müssen ein Jahr praktische Tätigkeit nachweisen.

Hinweis: In Sachsen-Anhalt gibt es Angebote von Bildungsträgern, die ein 600-stündiges Vorpraktikum mit einer pädagogischen Kurzqualifizierung verknüpfen. Diese 6-monatigen Maßnahmen richten sich an Kundinnen und Kunden der Arbeitsagentur oder der Jobcenter.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag ([Kapitel 3.9](#))
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag ([Kapitel 3.9](#))
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft
- Anrechnung auf den Personalschlüssel: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren (unter Umständen auch fachfremden) Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weitere Informationen finden Sie auf **Seite 8** der [Arbeitshilfe](#) zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall.
- Vorpraktika zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher können in begrenzter Zahl in den Jahren 2020 bis 2022 finanziell vom Land unterstützt werden. Für 2022 sind 35 Plätze geplant, siehe [Pressemitteilung](#) des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.
Anträge stellen die Träger beim Ministerium.

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der notwendigen Praxiserfahrungen können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden kann.

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Im Berufspraktikum der vollzeitschulischen Ausbildung kann auf Antrag des Anstellungsträgers beim örtlich zuständigen Jugendamt eine Zulassung als Hilfskraft beantragt werden. Darüber ist eine Vergütung möglich. Weitere Hinweise finden Sie auf **Seite 10** der [Arbeitshilfe](#) des Landesjugendamts.

3.2.3 Vergütung während der vollzeitschulischen Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildung in der **konsekutiven** Form wird in der Regel nur während des Berufspraktikums im letzten Jahr der Ausbildung vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#).

Ein [Förderprogramm](#) des Landes Sachsen-Anhalt für 200 Ausbildungsplätze mit Beginn 2020 läuft. Damit können Träger Personen in der dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung in **praxisintegrierter** Organisationsform in Höhe des [TVAöD- Besonderer Teil Pflege](#) vergüten. Hier finden Sie die [Förderrichtlinie](#).

Hinweis: Eine Neuauflage des Förderprogramms zum Schuljahr 2022/23 ist nach unseren Informationen in Planung.

3.2.4 Vergütung während der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung

Zur Möglichkeit einer Vergütung gibt es derzeit keine allgemeingültige Aussage. Die Schülerinnen und Schüler in einer praxisintegrierten dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung oder in Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher werden generell nicht als Hilfskraft anerkannt.

Folgende Ausnahmen sind möglich:

- Abschluss einer Berufsausbildung als Sozialassistentin, Sozialassistent, Kinderpflegerin, Kinderpfleger, Kinderkrankenpflegerin oder Kinderkrankenpfleger. Aufgrund dieser bereits abgeschlossenen Ausbildung können Schülerinnen und Schüler auch während der Erzieherausbildung zu 100 % als Hilfskraft anerkannt werden.
Die Jugendämter haben die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelfallprüfung einzelne Schülerinnen und Schüler als Hilfskräfte anzuerkennen, wenn eine entsprechende Begründung vorliegt. Wenn diese im konkreten Einzelfall anerkannten Schülerinnen und Schüler eine (Praktikanten) Vergütung erhalten, können sie für die vereinbarten und vergüteten Jahresarbeitsstunden auch auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden. Hiermit soll die Möglichkeit eröffnet werden, über konkrete Einzelfälle zu entscheiden. Hinweise zur



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Entscheidungsgrundlage finden Sie auf **Seite 13** in dieser [Arbeitshilfe](#).

Vor Aufnahme einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung sollte der potenzielle Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin unbedingt prüfen, ob eine Vergütung der praktischen Tätigkeit über eine Anrechnung auf den Personalschlüssel individuell möglich ist.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Hier finden Sie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10 BAföG**.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung [finden Sie hier](#).

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialbetreuung** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.

- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen [finden Sie hier](#).

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und die [zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

[Verbindliche Informationen](#) des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Rufnummer der kostenfreien **Aufstiegs-BAföG-Hotline** (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Nach unseren Informationen (Stand: November 2021) ist die Förderung der vollzeitschulischen zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen-Anhalt über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters grundsätzlich möglich.

Die Ausbildung zur Kinderpflege oder zur Sozialassistentin kann nur gefördert werden, wenn eine Verkürzung möglich ist, siehe [Kapitel 2.2.](#)

3.7.1 Bildungsgutschein

Schulen müssen für den betreffenden Ausbildungsgang über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine annehmen zu dürfen.

Grundsätzlich ist in Sachsen-Anhalt auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Aufgrund der höheren Erfolgschancen werden allerdings Förderungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik favorisiert.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, wird durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell geprüft. Hier finden Sie Ihre [zuständige Geschäftsstelle](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Externenprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das [Merkblatt 6](#) der Arbeitsagentur „Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf Seite 23.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen [finden Sie hier](#).

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.10.1 Stipendien

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) sowie zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem [Stipendienlotsen](#) eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben.

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm [Garantiefonds Hochschule](#) für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser [Leitfaden der Stiftung Warentest](#) (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in [Kapitel 3.4](#). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle](#) „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Sachsen-Anhalt

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5. Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt](#). Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Bei Fragen zur Ausbildung

Fragen zur **Nichtschülerprüfung**, zum **Ablauf der Ausbildung** und zu möglichen **Teilanerkennungen** im Einzelfall beantwortet das Landesschulamt Sachsen-Anhalt:

[Landesschulamt Sachsen-Anhalt](#)

Hauptsitz Halle
Referat 25 – Berufsbildende Schulen
Ernst-Kamieth-Straße
06112 Halle/ Saale

Telefon Standort Halle (Bereich Süd): 0345/ 514 1924

Telefon Standort Magdeburg (Bereich Nord): 0391/ 567 5862

Bei Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Wir empfehlen, zunächst das [örtlich zuständige Jugendamt](#) in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren.

Das Landesjugendamt ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde.

Landesverwaltungsamt

[Landesjugendamt](#)

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Telefon Dienststelle Halle/Magdeburg: 0345 514 – 0

Telefon Dienststelle Dessau: 0340 6506 – 0

Das zuständige Ministerium in Sachsen-Anhalt:

[Ministerium für Arbeit und Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt](#)

Turmschanzenstraße 25

Referat 43

39114 Magdeburg

E-Mail: [kifoeg\(at\)ms.sachsen-anhalt.de](mailto:kifoeg(at)ms.sachsen-anhalt.de)

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer **Schulzeugnisse** und der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** erfolgt durch das [Landesschulamt Sachsen-Anhalt](#).

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer **Studienabschlüsse Soziale Arbeit und Sozialpädagogik** erfolgt durch das [Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe](#).

Das **Netzwerk IQ Sachsen-Anhalt** bietet [Anerkennungsberatung](#) und [Kurse für Personen mit pädagogischen Qualifikationen](#) aus dem Ausland.

Mehr Informationen zur Servicestelle IQ finden Sie in [Kapitel 6.2](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse.

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen

Hier finden Sie eine [Liste der Berufsfachschulen](#) Kinderpflege, Sozialassistenten und Sozialpflege.

5.2 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik

Hier finden Sie eine [Liste der Fachschulen für Sozialwesen](#) – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher).

Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung für Sozialpädagogik, an denen die **praxisintegrierte** Variante der vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher angeboten wird:

- Berufsbildende Schulen V Halle,
- Anhaltinisches Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“ Dessau-Roßlau,
- Berufsschulzentrum Landkreis Stendal, Stendal,
- Berufsbildende Schulen „Dr. Otto Schlein“ Magdeburg,
- Berufsbildende Schulen Burgenlandkreis, Weißenfels und
- Berufsbildende Schulen „J. P. C. Heinrich Mette“ Quedlinburg.

5.3 Hochschulen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#), eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo auf deren Websites und ggf. an weiteren anderen Orten Stellenangebote veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regionalen Träger erkundigen.

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

6. Direkter Berufseinstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen, in Einzelfällen auch mit fachfremden Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Externenprüfung ist ebenfalls möglich.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in **Kindertageseinrichtungen** als Pädagogische Fachkraft oder Hilfskraft lesen Sie **§ 21** im [Kinderförderungsgesetz \(KiFöG\)](#) des Landes Sachsen-Anhalt.

Eine [Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall](#) erläutert die Umsetzung des Gesetzes.

Hinweis: Das örtliche Jugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Das kann unter Umständen auch für Personen mit fachfremden Qualifikationen gelten. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 8 der oben verlinkten Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall.

Für Personen mit verschiedenen fachnahen Studien- und Berufsabschlüssen ist laut [§ 21 \(3\) KiFöG](#) eine Zulassung als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen möglich. Die Teilnahme an einer 60-stündigen Qualifikationsmaßnahme laut [Curriculum](#) wird erwartet.

Hier finden Sie [Hinweise zur Anerkennung als Fachkraft](#) in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden sich in [Kapitel 4](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Das **Netzwerk IQ Sachsen-Anhalt** bietet kostenfreie [Anerkennungsberatung](#) und Kurse für Personen mit pädagogischen Qualifikationen aus dem Ausland.

Das Projekt richtet sich an Personen mit Studienabschlüssen im Bereich Pädagogik, sozialer Arbeit oder verwandten Gebieten, die in Sachsen-Anhalt die Anerkennung ihres Abschlusses beantragen wollen. Das [Schulungsangebot](#) besteht aus mehreren Modulen, die individuell und nach eigenem Bedarf absolviert werden können:

- Sprachkurs vom Sprachniveau B1 zu B2
- Weiterbildung als pädagogische Fachkraft
- Bewerbungstraining
- Praktikum in einer Kindertagesstätte oder einem Hort

Die Teilnahme ist kostenfrei. Neben der sozialpädagogischen Begleitung werden die beruflichen Anschlussoptionen nach Beendigung der Qualifizierung individuell ermittelt und unterstützt. Fahrtkosten für Teilnehmende können übernommen werden.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt



werden.

7. Nichtschülerprüfung

Die Nichtschülerprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Auf Antrag kann das Landesschulamt Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz oder ständigem Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt zur Nichtschülerprüfung zulassen, auch wenn der Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht wurde. Dies ist sowohl für den Berufsabschluss zur Kinderpflege, zur Sozialassistentin als auch zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Vorbildung und Berufsweg müssen erwarten lassen, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie in einem entsprechenden Bildungsgang der jeweiligen Schulform vermittelt werden. Die Prüfung darf nicht eher abgeschlossen werden, als dies nach Vorliegen der Eintrittsvoraussetzungen bei dem regulären Besuch des Bildungsganges möglich wäre. Zusatzprüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife sind im Rahmen der Nichtschülerprüfung nicht möglich.

Wir raten dazu, sich bei Interesse an einer Nichtschülerprüfung frühzeitig Beratung durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

7.1 Nichtschülerprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Eine Nichtschülerprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung erfüllt sind, siehe [Kapitel 2.1](#). Näheres regelt [§ 39 BbS-VO](#). Es sind praktische Tätigkeiten nachzuweisen. Interessierte sollten sich mit dem Landesamt für Schule und Bildung in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

7.2 Nichtschülerprüfung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine Nichtschülerprüfung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten ist möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung erfüllt sind, siehe [Kapitel 2.2](#). Näheres regelt [§ 39 BbS-VO](#). Es sind praktische Tätigkeiten nachzuweisen. Interessierte sollten sich mit dem Landesamt für Schule und Bildung in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

7.3 Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Umfassende Informationen zur Nichtschülerprüfung in Sachsen-Anhalt finden Sie in den **§§ 39 bis 41** und **§ 132**, die zu erfüllenden regulären Zulassungsvoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie im **§ 126** der [Verordnung über Berufsbildende Schulen \(BbS-VO\)](#).

Hier finden Sie Hinweise zum [Ablauf der Prüfungen sowie Prüfungsaufgaben](#) aus Vorjahren und Formulare.

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zum Landesschulamt Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Zusätzlich empfehlen wir, sich bei anbietenden Bildungsträgern eines Vorbereitungskurses darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die Prüfung bestanden haben.

Kontaktaten zur Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/dem Jobcenter sollte geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen. Weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten über einen Bildungsgutschein finden Sie in [Kapitel 3.7](#).

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie **Erzieher/in** oder **Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in** ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss Nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.